

Anfrage in der Fragestunde der Fraktion der SPD

Tempo 30 vor Kindertageseinrichtungen und Schulen

Wir fragen den Senat:

1. Warum und auf welcher Grundlage ordnet der Senat ,entgegen den Formulierungen der Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) hinsichtlich der Einrichtung von Tempo 30-Strecken vor Kindertageseinrichtungen und Schulen („Die Anordnungen sind, soweit Öffnungszeiten (einschließlich Nach- und Nebennutzungen) festgelegt wurden, auf diese zu beschränken“), zeitlich unbeschränkte Strecken an?
2. Sind dem Senat andere Städte und Gemeinden bekannt, die ebenfalls gegen den Wortsinn der VwV-StVO, zeitlich unbeschränkte Tempo 30-Strecken vor Kindertageseinrichtungen und Schulen anordnen und sind dem Senat die hierfür verwendeten Rechtsgrundlagen bzw. -auslegungen bekannt?
3. Soweit die bisherige zeitlich unbegrenzte Ausweisung von Tempo 30-Strecken vor Kindertageseinrichtungen und Schulen ohne hinreichende Rechtsgrundlagen vorgenommen sein sollten, welche Möglichkeiten sieht der Senat pauschal einheitliche zeitliche Begrenzungen vorzunehmen oder auch in Zusammenarbeit mit den Beiräten einen uneinheitlichen, ggf. Autofahrer verwirrenden „Ausnahmeschilderwald“ zu vermeiden?

Heike Sprehe, Björn Tschöpe und Fraktion der SPD